

**Hochschulanzeiger  
Nr. 156/2020 vom 28. August 2020**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 3 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound - Vision - Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 5 Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-I)**
- S. 7 Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Design)**
- S. 9 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der**

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 11 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
  - S. 13 Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Familie im Wandel – Vielfalt besser verstehen und gestalten“ an der HAW Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
  - S. 17 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
  - S. 22 Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)
  - S. 24 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
  - S. 26 Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
  - S. 28 Elfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
  - S. 36 Sechste Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 2. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 27. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 13. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Änderungen**

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 20. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter § 12 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“

2.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2.2 Hinter Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 können Prüfungsformen, die eine Präsenz der Studierenden erfordern (z.B. Klausur), durch abweichende Prüfungsformen ohne Präsenz (z.B. Hausarbeit, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) ersetzt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Juli 2020

**Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und  
Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und  
Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-I)**

vom 2. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 38), die am 27. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 13. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-I)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I)“ vom 8. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning Veranstaltungen abgehalten werden.“

1.2. Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 3 bis 4.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.1 § 9 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“

2.2 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 können Prüfungsformen, die eine Präsenz der Studierenden erfordern (z.B. Klausur), durch abweichende Prüfungsformen ohne Präsenz (z.B. Hausarbeit, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) ersetzt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Juli 2020

**Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Design)**

vom 2. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 27. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 13. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Design)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Änderungen**

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)" vom 10. Dezember 2009 zuletzt geändert am 15. August 2013 (Hochschulanzeiger 90/2013, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“

2.2 Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

2.3 Hinter Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, des Sommersemesters 2020 sowie des Wintersemesters 2020/2021 können Prüfungsformen, die eine Präsenz der Studierenden erfordern (z.B. Klausur), durch abweichende Prüfungsformen ohne Präsenz (z.B. Hausarbeit, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) ersetzt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Juli 2020



**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des  
Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und  
Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 2. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 11. Juni 2020 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG, auf Vorschlag des Departmentsrats Informations- und Elektrotechnik vom 7. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer. 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 30. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 4 Praxisanteil (§ 6 APSO-INGI)**

(1) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; es wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Zum Praxissemester kann auf Antrag erst dann zugelassen werden, wenn das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der/die Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

(2) Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem das Praxissemester betreuenden Professorin oder Professor organisiert wird, ein Referat über das Praxissemester halten. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats entsprechend § 14 Absatz 3 Nummer 10 (APSO-INGI) erbringen, das von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 21 Absatz 11 (APSO-INGI). Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Leistungspunkte vergeben.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Juli 2020

**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des  
Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 2. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 11. Juni 2020 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG, auf Vorschlag des Departmentsrats Informations- und Elektrotechnik vom 7. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) “ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) “ vom 29. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 4 Praxisanteil (§ 6 APSO-INGI)**

(1) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; es wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Zum Praxissemester kann auf Antrag erst dann zugelassen werden, wenn das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der/die Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

(2) Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem das Praxissemester betreuenden Professorin oder Professor organisiert wird, ein Referat über das Praxissemester halten. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats entsprechend § 14 Absatz 3 Nummer 10 (APSO-INGI) erbringen, das von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 21 Absatz 11 (APSO-INGI). Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Leistungspunkte vergeben.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Juli 2020

**Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung  
für das weiterbildende Zertifikatsstudium  
„Familie im Wandel – Vielfalt besser verstehen und gestalten“  
an der HAW Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 2. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft & Soziales am 12. Juni 2020 beschlossene „Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Familie im Wandel – Vielfalt besser verstehen und gestalten“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Familie im Wandel- Vielfalt besser verstehen und gestalten“ ergänzt im Folgenden die Bestimmungen der Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der HAW Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien).

### **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Familie im Wandel - Vielfalt besser verstehen und gestalten“ dient dem Erwerb von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden aus dem Bereich der interdisziplinär ausgerichteten angewandten Familienwissenschaften. Neben einem Überblick und der Vertiefung zentraler Begriffe und aktueller Forschungsfelder der angewandten Familienwissenschaften werden eigene Erfahrungen mit Familie im privaten und professionellen Bereich reflektiert und diskutiert.

(2) Durch das weiterbildende Zertifikatsstudium sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, ihre Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) und Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen) zu festigen und weiterzuentwickeln. Den Studierenden werden aus interdisziplinärer Perspektive, insbesondere aus Sicht der Psychologie, der Soziologie sowie der Ethnologie, Kenntnisse zu einschlägigen zentralen Begriffen und Konzepten vermittelt, darunter „Familie“, „Partnerwahl“, „Ehe“ und „Paarbeziehung“. Die Studierenden können das Wissen und Verstehen anwenden, um familiäre Phänomene analytisch und interkulturell zu betrachten sowie innovative Ansätze und Möglichkeiten für die Unterstützung in verschiedenen Anwendungsfeldern und die Beforschung von Familien zu entwickeln.

(3) Das berufsbegleitend organisierte Zertifikatsstudium „Familie im Wandel - Vielfalt besser verstehen und gestalten“ bildet einen Ausschnitt (Teilmodul) des Moduls „Grundlagen der Angewandten Familienwissenschaften“ des weiterbildenden Masterstudiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ der HAW Hamburg ab.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudium „Familie im Wandel - Vielfalt besser verstehen und gestalten“ ist ein Bachelor- oder vergleichbarer Hochschulabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung (vorzugsweise) im sozialen Bereich oder eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorzugsweise im sozialen Bereich, während der die erforderliche Passung erworben wurde, um den Kompetenzanforderungen des Zertifikatsstudiums gerecht zu werden.

### **§ 4 Aufbau und Durchführung des Zertifikatsstudiums**

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Familie im Wandel - Vielfalt besser verstehen und gestalten“ besteht aus 1 Pflichtmodul und umfasst insgesamt 6 Leistungspunkte (Credit Points nach ECTS) auf der Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen, entsprechend Stufe 2 (Master-Ebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

(2) Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Deutsch angeboten.

### **§ 5 Prüfungsformen**

Das Zertifikatsstudium schließt mit dem Anfertigen einer familienwissenschaftlichen Fallstudie (kontrollierbare Form der Prüfung) gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 6 RPSO-Zertifikatsstudien ab, in der die Teilnehmenden ihre Praxiserfahrungen mit den im Zertifikatsstudium vermittelten Inhalten verknüpfen sowie mit einer Präsentation ihrer Fallstudie. Bei der Präsentation der Fallstudie werden die Ergebnisse der schriftlichen Auswertung vorgetragen und in einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten vertreten. Die Präsentation der Fallstudie wird als Studienleistung gemäß § 8 RPSO-Zertifikatsstudien bewertet.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Juli 2020

**Modulbeschreibung (Anlage):**

<b>Zertifikatsstudium / Modul: Familie im Wandel – Vielfalt besser verstehen und gestalten</b>	
<b>Familie im Wandel – Vielfalt besser verstehen und gestalten</b>	
<b>Dauer / Umfang</b>	Blockunterricht / Umfang 10 Tage
<b>Leistungspunkte (LP) /</b>	6 LP
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	Gesamt: 150 h Präsenzstudium: 80 h Selbststudium: 70 h
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse</b>	Siehe § 2 dieser Ordnung
<b>Lehrsprache / Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Inhalte des Moduls</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- „Familie“ im privaten und professionellen Alltag der Teilnehmenden</li><li>- Diskussion zentraler Themen rund um „Familie“</li><li>- Diskussion und Definition zentraler Begriffe und Konzepte, darunter „Familie“, „Partnerwahl“, „Ehe“ und „Paarbeziehung“</li><li>- aktuelle Forschungsfelder rund um die Themen „Familie“, „Ehe“ und „Paarbeziehung“ aus interdisziplinärer Perspektive, insbesondere aus Sicht der Psychologie, der Soziologie sowie der Ethnologie</li><li>- Themen sind u.a.: Psychologie der Partnerwahl, Paare in der Entwicklung, Erfolgskriterien für partnerschaftliche Stabilität, Intimität, Vielfalt weltweiter Familienformen, Besonderheiten von Ehe und Paarbeziehung im interkulturellen Vergleich, arrangierte Ehen, gesellschaftlicher Wandel in Bezug auf Familie, Ehe und Partnerschaft, Pluralisierung familialer Lebensformen, familiäre Problemlagen</li><li>- beruflich relevante Institutionen sowie einschlägige Tätigkeitsfelder, u.a. auch unter Einbezug der Expertise der Teilnehmenden und über gegenseitigen Austausch</li></ul>
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)</b>	Regelmäßige Prüfungsform für die Modulprüfung: Erstellung und Präsentation einer Fallstudie im Rahmen eines Kolloquiums (kontrollierbare Form der Leistung) als Studienleistung

<b>Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen</b>	Seminaristischer Unterricht
<b>Literatur</b>	<p>Wonneberger, Astrid, Weidtmann, Katja und Stelzig-Willutzki, Sabina (Hrsg.) (2018): Familienwissenschaft. Grundlagen und Überblick. Wiesbaden: Springer VS</p> <p>Hantel-Quitmann, Wolfgang (2013): Basiswissen Familienpsychologie. Stuttgart: Klett-Cotta</p> <p>Nave-Herz, Rosemarie (2006): Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde. 2. Auflage. Weinheim und München: Juventa</p> <p>Ember, Carol R. und Melvin, Ember (2015): Cultural Anthropology.: Kap. 10: Marriage and the Family (S. 231-295). 6. Auflage. Boston u.a.: Pearson</p>



**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation  
(Media and Communication)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 16. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 1. Juli 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 17. Juni 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Präambel**

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs können Konzepte und Produkte für digitale Öffentlichkeiten in der Medien- und Kommunikationswirtschaft auf Basis von wissenschaftlichen Methoden planen, entwickeln, gestalten, betreuen und beurteilen/evaluieren. Sie handeln als gesellschaftlich verantwortliche Akteure, die medienöffentliche Entwicklungen und ihre Folgen analytisch durchdringen, kritisch begleiten und konstruktiv gestalten können. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl Fach- und Projektleitungsaufgaben übernehmen als auch ausgewählte Themengebiete wissenschaftlich aufarbeiten und methodisch-systematisch analysieren. In der Scientific Community können sie sich selbstkritisch verorten. Ihr berufliches Handeln können sie in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen reflektieren und weiterentwickeln.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium besteht aus drei Studienphasen, die aufeinander aufbauen: Studienphase für die Grundlagen der Medien und Kommunikation, Spezialisierungsphase und Forschungsphase. Erstes

und zweites Semester vermitteln die fachlichen Grundlagen in sechs Modulen (M1 bis M6). Die Spezialisierung in den sechs Grundlagenmodulen erfolgt ab dem dritten Semester in den drei Wahlpflichtmodulen (M7 bis M9) sowie in dem Wahlprojekt M10. Diese Module vertiefen die Grundlagenmodule und umfassen die Themenfelder digitale Öffentlichkeiten, digitale Medienkonzeption und -produktion, Medienökonomie und -management, Datenanalyse für digitale Medien, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Datenvisualisierung. Im vierten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen im Wahlprojekt (M10) im Rahmen einer Praxisphase gemäß § 11 Absatz 1 APSO-I. Im fünften und sechsten Semester werden das Modul Forschung und Entwicklung (M11) und die Bachelorarbeit (M12) absolviert.

(5) Folgende Module setzen das Bestehen von Modulprüfungen voraus: M7 bis M10 sowie M11 die bestandenen Modulprüfungen von M1 bis M6 (Grundlagenmodule); M12 (Bachelorarbeit) die bestandenen Modulprüfungen von M1 bis M11.

(6) Einige Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt. Die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache für ein Modul wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

### **§ 4 Mobilitätsfenster**

Das dritte, vierte und sechste Semester bilden besonders geeignete Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, eine Praxisphase im Ausland sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gemäß § 8.

### **§ 5 Module und Leistungspunkte**

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der Übersicht über die Modulstruktur (Studienplan) gemäß Absatz 2 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium besteht aus zwölf Pflichtmodulen. Für die Module M7, M8, M9 wählen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden den Studierenden rechtzeitig in den Veranstaltungsankündigungen des Departments bekannt gegeben. Das gesamte Prüfungs- und Lehrangebot ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

## Modulstruktur zum Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr	Modul	Sem	LP	Lehrveranstaltung	LVA	Gr G	SWS	PA	PF	Gew
<b>Grundlagenmodule</b>										
M1	<b>Digitale Öffentlichkeiten</b>	1	8	Digitale Medien und Kommunikation	V	72	4	SL	FS/HA	0
		2		Ethik und Recht digitaler Öffentlichkeiten	V	72	4			
M2	<b>Digitale Medienkonzeption und -produktion</b>	1	15	Digitale Medienkonzeption I	S	24	4	PL	PrL/FS/HA	12
		2		Digitale Medienkonzeption II	S	24	4			
		1		Digitale Medienproduktion I	S	24	4			
		2		Digitale Medienproduktion II	S	24	4			
M3	<b>Medienökonomie und -management</b>	1	10	Medienökonomie und -management I	S	24	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Medienökonomie und -management II	S	24	4			
M4	<b>Datenanalyse für digitale Medien</b>	1	10	Datenanalyse	S	24	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Data Mining	S	24	4			
M5	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	1	10	Grundlagen der IT I	S	24	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Grundlagen der IT II	S	24	4			
M6	<b>Datenvisualisierung</b>	1	10	Medieninformatik	S	24	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Datenvisualisierung	S	24	4			
<b>Spezialisierungsmodule</b> in sechs Themenfeldern: Digitale Öffentlichkeiten / Digitale Medienkonzeption und -produktion / Medienökonomie und -management / Datenanalyse für digitale Medien / Informations- und Kommunikationstechnik / Datenvisualisierung										
M7	<b>Wahlpflichtmodul I</b>	3	15	WP Schwerpunkt I	Proj	18	12	PL	PrL/FS	8
M8	<b>Wahlpflichtmodul II</b>	3	15	WP Schwerpunkt II	Proj	18	12	PL	PrL/FS	8
M9	<b>Wahlpflichtmodul III</b>	5	15	WP Schwerpunkt III	Proj	18	12	PL	PrL/FS	8
M10	<b>Wahlprojekt</b>	4	30	Projektorganisation	SU	36	3	SL	FS/HA	0
		4		Praxisphase		1	0			
<b>Forschungsmodule</b>										
M11	<b>Forschung und Entwicklung</b>	5	30	Medien- und Kommunikationsforschung	Ü	18	10	PL	R/HA	20
		6		Forschungskolloquium	Koll	12	5			
M12	<b>Bachelorarbeit</b>	6	12	Bachelorarbeit	-	1	0	PL	BA	12
<b>Summen:</b>			<b>180</b>				<b>110</b>			<b>100</b>

Es gelten folgende Abkürzungen:

- Sem Fachsemester  
 LP Leistungspunkte des Moduls  
 GrG maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße  
 SWS Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung  
 Gew Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote – Notengewicht
- LVA Lehrveranstaltungsart nach § 7 Absatz 1 (APSO-I):  
 Koll Kolloquium

Proj	Projekt
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
V	Vorlesung
PA	Prüfungsart nach § 9 Absatz 2 (APSO-I):
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
PF	Art der Prüfungsleistung nach § 9 Absatz 2 (APSO-I):
BA	Bachelorarbeit
FS	Fachliche Semesterarbeit
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
PrL	Projektleistung
R	Referat

### **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) Der Beginn der Bachelorarbeit gemäß § 12 APSO-I setzt die bestandenen Prüfungen aller anderen Module voraus.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

### **§ 7 Bewertung und Benotung**

- (1) Ist das Bachelorstudium bestanden, wird eine Gesamtnote errechnet, indem aus allen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit ein gewichtetes Mittel gebildet wird. Die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten und ist der Übersicht aus § 5 Absatz 2 Spalte 11 zu entnehmen ist.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

### **§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

- (1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgen auf Antrag der Studierenden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen**

- (1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2021/22.
- (2) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Medien und Information (Media and Information) gilt die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung vom 17. August 2017 für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) (Hochschulanzeiger 128/2017, S. 2). Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft. Ein

Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 16. Juli 2020

**Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und  
Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)**

vom 30. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentrats Wirtschaft vom 1. Juli 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 9. Juli 2020 beschlossene "Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Änderungen**

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)" vom 22. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Klausur (Absatz 2 Nr. 1), bei der die aufsichtführende Person und die Studierenden nicht physisch gleichzeitig in demselben Raum sind (Fernaufsicht), ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit der Fernaufsicht entscheidet der Prüfungsausschuss.“

„(9) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 2 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelor-Thesis (§ 13) oder die Master-Thesis (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung

der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der bzw. des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 6 und § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 30. Juli 2020

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 30. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 9. Juli 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 14. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene "Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Änderungen**

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)" vom 16. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungen grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blended- oder E-Learning Veranstaltungen abgehalten werden.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(5) Für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020 und des Sommersemesters 2020 können Prüfungsformen, die eine Präsenz der Studierenden erfordern (z.B. Klausur), durch abweichende Prüfungsformen ohne Präsenz (z.B. Hausarbeit, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) ersetzt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“



## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 30. Juli 2020

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den dualen  
Bachelorstudiengang Public Management  
des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 30. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 9. Juli 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 14. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene "Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungen grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt.“

1.2 Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blended- oder E-Learning Veranstaltungen abgehalten werden.“

1.3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(5) Für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020 und des Sommersemesters 2020 können Prüfungsformen, die eine Präsenz der Studierenden erfordern (z.B. Klausur), durch abweichende Prüfungsformen ohne Präsenz (z.B. Hausarbeit, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) ersetzt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 30. Juli 2020

# **Elfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 16. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 16.07.2020 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) die elfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Dezember 2005, zuletzt geändert am 18. Juli 2019, in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **1. Vorbemerkung**

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 26.5.2020 (HmbGVBl. S. 313) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung vereinbaren in der Ziel- und Leistungsvereinbarung jahresbezogen ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente für Forschung, Promovierendenbetreuung und sonstige Aufgaben erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

### **1.1 Forschungskontingent nach § 16 LVVO**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

### **1.2 Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO**

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG). Für die HAW Hamburg gilt das Kontingent hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Abs. 7 HmbHG.

### **1.3 Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5 a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Sowohl beim Forschungs –und Promovierendenkontingent, als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Lehremäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Lehremäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7.10.2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

## **2. Verteilung der Lehremäßigungen**

Das Präsidium verteilt die der HAW Hamburg zur Verfügung stehenden Lehremäßigungs-Kontingente nach § 16, § 16 a und § 17 LVVO wie folgt auf die Fakultäten:

### **2.1 Kontingent nach § 16 LVVO für Forschung**

Die Höhe der an die Fakultäten vergebenen Kontingente ergibt sich zu 50 % aufgrund der Vollzeitäquivalente für besetzte Professorinnen- und Professorenstellen in den Fakultäten zum Stand 1.12. des Vorjahres des Vergabezeitraumes.

Die anderen 50% werden auf Grundlage erbrachter Forschungsleistungen in den vier letzten Jahren, für die aktuelle Zahlen vorliegen, vergeben. Hierzu werden zu gleichen Anteilen herangezogen:

- Drittmittelerlöse aus Forschungsprojekten,
- Betreute bzw. begutachtete abgeschlossene Promotionen,
- zum Eintrag in die Publikationsdatenbank der HAW Hamburg gemeldeten Veröffentlichungen.

### **2.2 Kontingent nach § 16 a LVVO für die Promovierendenbetreuung**

Das Präsidium verteilt das zur Verfügung gestellte Kontingent anhand folgender Kriterien auf die Fakultäten:

Für die Betreuung der Promovierenden im Rahmen des Graduiertenkollegs mit Hamburger Hochschulen i.S.d. § 16a Abs. 2 S. 2 LVVO werden unter Berücksichtigung des organisatorischen Engagements wie etwa Co-Leitung und Selbstverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung an Lehrveranstaltungen je Professorinnen bzw. Professoren bis zu 4 LVS Lehremäßigung pro Semester vorgesehen. Die Betreuung der Promotion wird hierbei für die Laufzeit des Promotionskollegs mit einem Ansatz von 0,6 LVS je Semester in Ansatz gebracht.

### **2.3 Kontingent nach § 17 LVVO für sonstige Aufgaben**

Alle Fakultäten erhalten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorinnen- und Professorenstellen verteilt.

Das Präsidium kann bei der Verteilung der Kontingente nach § 16 und § 17 LVVO die Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung berücksichtigen.

Vor der Beschlussfassung des Präsidiums über die Verteilung der Kontingente nach §§ 16, 16a und 17 LVVO findet eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde statt mit dem Ziel, dass sich Präsidium und Dekaninnen/Dekane über die Höhe der vorgesehenen Kontingente unter Berücksichtigung der fakultätsübergreifenden Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung abstimmen. Soweit die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der BWFG bereits unterzeichnet ist, wird die Höhe der Fakultätskontingente den Fakultäten jährlich jeweils bis spätestens zum 15. Juni durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt.

### **3. Entscheidungen über die Lehrermäßigung**

Die Fakultätsleitungen treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Mit der Befugnis, in Höhe der zugewiesenen Kontingente über die Lehrermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

### **4. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung**

Die Fakultätsleitungen teilen die individuelle Lehrermäßigung jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mit. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

### **5. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen**

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet.

### **6. Mindestteilnehmendenzahlen**

Die Teilnehmendenzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmendenzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

## **7. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten**

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

- **einer Studienarbeit mit 0,2 LVS** und
- **einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.**

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

- **einer Studienarbeit mit 0,1 LVS**, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)
- **einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS** und
- **einer Masterthesis mit 0,5 LVS.**

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsleitung den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung), wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

## **8. Praxissemester von Professorinnen und Professoren**

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWFG unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

## **9. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO**

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell.

Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 9.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

### 9.1 Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2020/21	
Sommersemester 2021	1. Studienjahr
Wintersemester 2021/22	
Sommersemester 2022	2. Studienjahr
Wintersemester 2022/23	
Sommersemester 2023	3. Studienjahr
Wintersemester 2023/24	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2020/21 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 29.2.2024 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2020/21 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 1.3.2024.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 9.5).

### 9.2 Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professorinnen und Professoren einer Lehrereinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleichs im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein/e Professorin/Professor könnte z.B. einen Teil ihrer/seiner geleisteten Mehrlehre auf andere Professorinnen/Professoren übertragen und den verbleibenden Teil auf ihrem/seinem Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professorinnen und Professoren möglich.

Die Fakultätsleitung hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professorinnen/ Professoren und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.



### **9.3 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)**

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

<b>Fallgestaltung</b>	<b>Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich</b>	<b>Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO</b>
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

### **9.4 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§9 LVVO)**

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

### **9.5 Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)**

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professorinnen und Professoren. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat die Professorin/der Professor im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professorinnen und Professoren, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Professorin bzw. der betroffene Professor muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Die Fakultätsleitung hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der einzelnen Professorin/dem einzelnen Professor. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre

auszugleichen ist. Die Fakultätsleitung hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Professorin/ des einzelnen Professors im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Die Fakultätsleitung soll mit der Professorin/ dem Professor über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich die Fakultätsleitung über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Die Fakultätsleitung hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin einer Professorin/ eines Professors (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

#### **10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Kann-Entscheidung ist das Interesse der oder des Schwerbehinderten abzuwägen gegen die Interessen der Studierenden und Studieninteressierten bzw. das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie).

Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 4). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2018 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2018/19.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

#### **11. Berichtspflichten**

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

**11.1** die Fakultätsleitungen legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

**11.2** Professorinnen und Professoren, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

**11.3** Die Fakultätsleitungen melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWFG gem. § 20 Abs. 4 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 9. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorinnen und Professoren,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, Bachelor- und Masterstudiengängen,
  
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16, 16 a und § 17 LVVO jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben nach Abstimmung mit dem Präsidium an die BWFGB weiter.

## **12. In-Kraft-Treten**

Die elfte Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Für die Lehrermäßigungen des Wintersemesters 2020/21 ist noch die Richtlinie in der Fassung der zehnten Änderung anzuwenden.

## Sechste Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 27. August 2020

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat am 27. August 2020 gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 99), geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 351, 353) die gemäß § 3 Absatz 4 AKapG durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 30. Juli 2020 beschlossene Sechste Änderung der Satzung über die Curricularwerte für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg genehmigt.

### § 1

(1) Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Kapazitätsbericht) sind die folgenden Curricularwerte anzuwenden:

Nr.		Curricularwert
<b>1.</b>	<b>Bachelorstudiengänge</b>	
1.01	Elektro- und Informationstechnik	5,70
1.02	Media Systems	5,50
1.03	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik	5,69
1.04	Medizintechnik / Biomedical Engineering	5,65
1.05	Wirtschaftsinformatik	5,44
1.06	Informatik Technischer Systeme	5,62
1.07	Maschinenbau und Produktion	5,70
1.08	Maschinenbau und Produktion (dual)	6,59
1.09	Mechatronik	5,73
1.10	Ökotoxikologie	5,51
1.11	Pflege (dual)	7,49
1.12	Umwelttechnik	5,75
1.13	Hebammenwissenschaft (dual)	8,15
1.13a	Hebammenwissenschaft (dual) - CW-Anteil der HAW Hamburg	4,02
1.14	Bildung und Erziehung in der Kindheit	5,44
1.15	Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit ‚Goethe-Zertifikat B2‘	6,56
1.16	Gesundheitswissenschaften	5,28
1.17	Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit ‚Goethe-Zertifikat B2‘	6,18
1.18	Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit ‚Goethe-Zertifikat B2‘	6,59
1.19	Public Management (dual)	7,35
1.20	Soziale Arbeit	5,36
<b>2.</b>	<b>Masterstudiengänge</b>	
2.01	Digitale Kommunikation (Digital Communication)	2,50

2.02	Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau	2,50
2.03	Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems	2,68
2.04	Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH)	2,83
2.05	Digital Reality	2,60
2.06	Kommunikationsdesign	4,10
2.07	Illustration	4,00
2.08	Modedesign Kostümdesign Textildesign	4,10
2.09	Soziale Arbeit	2,58
2.10	Pflege	2,25
2.11	Process Engineering	2,82
2.12	Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media)	2,33
2.13	Informatik	2,83
2.14	Public Management	2,80

(2) Für alle anderen Studiengänge gelten in Anwendung von § 6 Absatz 2 AKapG die bislang fortgeltenden und festgesetzten Curricularwerte fort.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2021.

Hamburg, den 27. August 2020  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg